

**8. Änderungstarifvertrag
vom 17. Oktober 2025
zum Manteltarifvertrag AWO Sachsen
(MTV-AWO-S)
vom 1. November 2016**

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
- vertreten durch den Vorstand -

- einerseits -

und

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Sachsen,
- vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand –

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 17. Oktober 2025 sowie der Verhandlungsverpflichtung gemäß § 5 Absatz 1 des 6. Änderungstarifvertrages vom 15. April 2024 zum Manteltarifvertrag AWO Sachsen (MTV-AWO-S) vom 1. November 2016.

Abschnitt I

Änderungen des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Sachsen (MTV-AWO-S) vom 1. November 2016

Der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Sachsen (MTV-AWO-S) vom 1. November 2016, zuletzt geändert durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 11. November 2024 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen von § 5a

1. Die Überschrift wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Regenerationstage“

2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter und die Angabe „im Kalenderjahr 2025“ gestrichen.
3. In der Protokollerklärung nach Absatz 2 wird in der Überschrift die Zahl „1“ durch die Angabe „5a“ ersetzt.

§ 2

Einfügung von § 5b

Nach der Protokollerklärung zu § 5a wird folgender § 5b neu eingefügt:

„§ 5b

Regenerationstage 2026 bis 2028

¹Beschäftigte haben über den Anspruch nach § 5a hinaus bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf jährlich je einen weiteren Arbeitstag Arbeitsbefreiung in den Jahren 2026 bis 2028. ²Im Übrigen gilt § 5a entsprechend.“

§ 3

Änderungen von § 60

In § 60 Absatz 1 werden nach dem bisherigen Text die Sätze 3 und 4 wie folgt angefügt:

„³Abweichend von Satz 1 können die §§ 5a und 36 jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2028, separat gekündigt werden. ⁴Bei Kündigung des gesamten Tarifvertrages nach Satz 1 mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 2028 bleiben die §5a, §5b und §36 in Kraft.“

Abschnitt II

Verhandlungsverpflichtungen

§ 4

Sofern es nicht bereits vorher zu einvernehmlichen ablösenden Regelungen gekommen ist, nehmen die Tarifvertragsparteien im zweiten Halbjahr 2028 ihre Verhandlungen zu Entlastungsregelungen wieder auf.

Abschnitt III
Inkrafttreten des 8. Änderungstarifvertrages

§ 5
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 19.12.2025

Leipzig, den 10.12.2025

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.



Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Für die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
(GEW)
Landesverband Sachsen



Burkhard Naumann
Landesvorsitzender



Gero Kettler
Geschäftsführer